

Teilzonenplan Widmen, Muotathal

Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Öffentliche Mitwirkung

R+K

Die Raumplaner.

**R+K
Raumplanung AG**

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

411-10
16. Oktober 2026



Impressum

Auftrag	Teilzonenplan Widmen, Muotathal		
Auftraggeberin	Gemeinde Muotathal Hauptstrasse 48 6436 Muotathal		
Auftragnehmerin	R+K Raumplanung AG Poststrasse 4 8808 Pfäffikon SZ T 055 415 00 15	R+K Raumplanung AG Im Aeuli 3 7304 Maienfeld GR T 081 302 75 80	R+K Raumplanung AG Oberalpstrasse 81 6490 Andermatt UR T 041 887 00 27
Bearbeitung	Marcel Rust, Moritz Eicher, Anthony Bonvin		
Titelbild	Orthofoto/Luftbild des Gebiets Widmen, www.map.geo.admin.ch , 20.02.2026		
Qualitätsmanagement	SQS ISO 9001		

Zusammenfassung

Mit der Teilzonenplanung «Widmen» sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines zusätzlichen Fussballplatzes im Gebiet Widmen geschaffen werden. Vorgesehen ist die Einzonung einer Teilfläche der Parzelle KTN 2024 im Umfang von 8'468 m² in die Zone für öffentliche Anlagen (OeA). Der beabsichtigte Fussballplatz soll als Kunstrasenplatz ausgeführt werden, der auch bei nasser Witterung genutzt werden kann, was bei den bestehenden Naturrasenplätzen derzeit nur eingeschränkt möglich ist. Die Planung erfolgt im öffentlichen Interesse und dient der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Sport- und Freizeitinfrastruktur der Gemeinde Muotathal.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Einleitung und Projektübersicht neuer Kunstrasenplatz	6
1.1 Ausgangslage	6
1.2 Bisherige Planungen	7
1.3 Projekt Kunstrasen Widmen, Muotathal	7
1.4 Zweck der Teilzonenplanung	9
1.5 Bestandteile	10
1.6 Verfahren	10
1.7 Ablauf im Detail	11
2. Planungsgrundlagen	13
2.1 Raumplanungsgesetz sowie Sachpläne und Konzepte Bund	13
2.2 Kantonale Grundlagen	13
2.3 Kommunale Grundlagen	21
2.4 Verkehr	26
2.5 Standortwahl	28
3. Anpassungen der Nutzungsplanung	31
3.1 Anpassungen Zonenplan	31
3.2 Zonenplan mit Änderungen	32
3.3 Baureglement und Erschliessungspläne unverändert	32
3.4 Mehrwertabgabe	32
3.5 Entschädigung	33
4. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung	34

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtsplan der bestehenden Rasenplätze in Muotathal, <i>Geoportal WebGIS SZ</i> , 02.03.2026	6
Abb. 2: Lage der von der Teilzonenplanung betroffenen Parzelle, <i>Geoportal WebGIS SZ</i> , 02.03.2026	8
Abb. 3: Entwurf / Skizze Projekt Kunstrassen Widmen, <i>FC Muotathal</i>	9
Abb. 4: Schematisches Verfahren zur Erarbeitung eines Teilzonenplans	10
Abb. 5: Fruchtfolgeflächen im Bereich der Teilzonenplanung, <i>Geoportal WebGIS SZ</i> , 01.05.2026	13
Abb. 6: Ausschnitt RES-Karte, <i>Richtplan des Kantons Schwyz</i> , 16.03.2026	14
Abb. 7: Ausschnitt aus den Beschlüssen zu den Leitsätzen, RES-1.5, <i>Richtplan des Kantons Schwyz</i> , 16.03.2026	14
Abb. 8: Ausschnitt kantonaler Richtplan, <i>www.map.geo.sz.ch</i> , 16.03.2026	15
Abb. 9: Ausschnitt Richtplantext, Beschluss B-6.1, <i>Richtplan des Kantons Schwyz</i> , 16.03.2026	15
Abb. 10: Gewässerschutzbereich A _u und Grundwasserschutzzonal im Perimeter der	17
Abb. 11: Naturgefahren im Bereich der Teilzonenplanung, <i>Geoportal WebGIS SZ</i> , 05.03.2026	18
Abb. 12: Bedeutung der Gefahrenstufen für die Zonenausscheidung sowie für das Bau- und	18
Abb. 13: Ausschnitt Nutzungsplanung kommunal, <i>Geoportal WebGIS SZ</i> , 05.03.2026	19
Abb. 14: Ausschnitt aus der Karte Lärmempfindlichkeitsstufen, <i>www.map.geo.sz.ch</i> , 13.03.2026	21
Abb. 15: Ausschnitt aus dem Siedlungsentwicklungskonzept (SEK) der Gemeinde Muotathal, <i>Gemeinde Muotathal</i>	23
Abb. 16: Ausschnitt rechtskräftiger Zonenplan	24
Abb. 17: Ausschnitt rechtskräftiger Erschliessungsplan Verkehr	25
Abb. 18: Ausschnitt rechtskräftiger Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung	26
Abb. 19: Übersichtsplan zur Erschliessung des Planungsgebiets, <i>www.map.geo.sz.ch</i> , 13.03.2026	27
Abb. 20: ÖV-Güteklassen im Bereich der Teilzonenplanung, <i>www.map.geo.admin.ch</i> , 02.03.2026	28
Abb. 21: Auszug ISOS Inventarblatt 3274 von 1987.	29
Abb. 22: Änderung der vorliegenden Teilnutzungsplanung	31
Abb. 23: Zonenplan mit Änderungen der vorliegenden Teilnutzungsplanung	32
Abb. 24: Ausschnitt aus Art.47 der Verordnung über die Raumplanung, <i>Raumplanungsverordnung, RPV; SR 700.1</i> , 16.03.2026	34

1. Einleitung und Projektübersicht neuer Kunstrasenplatz

1.1 Ausgangslage

Bestehende Fussballinfrastruktur

Die Gemeinde Muotathal verfügt heute über zwei Fussballplätze, den Hauptfussballplatz in der Widmen sowie einen älteren Fussballplatz in der Balm. Der Platz in der Widmen wurde im Jahr 2000 erstellt und dient als Hauptspielfeld, während der Platz in der Balm im Jahr 1976 erstellt wurde und hauptsächlich als Trainingsfeld genutzt wird.

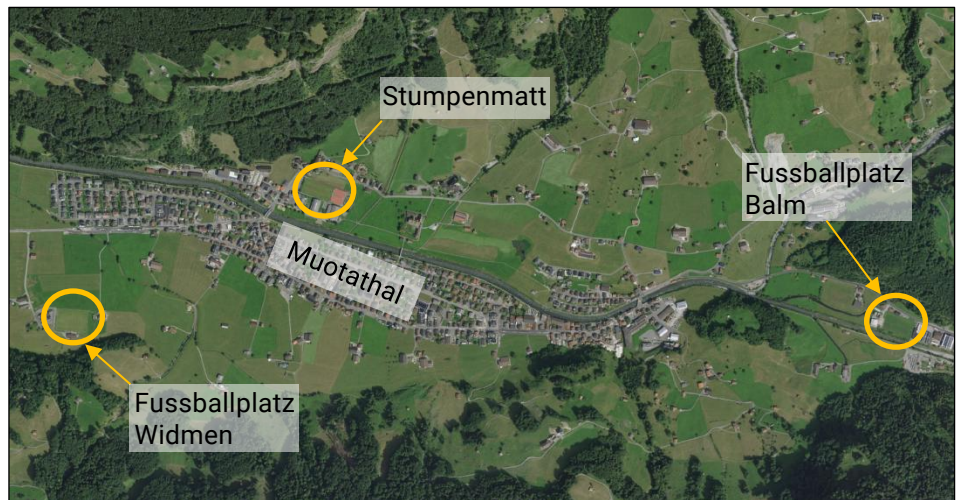


Abb. 1: Übersichtsplan der bestehenden Rasenplätze in Muotathal, *Geoportal WebGIS SZ*, 02.03.2026

Nutzung

Beide Fussballanlagen sind als Naturrasenplätze ausgebildet. Aufgrund der intensiven Nutzung durch den FC Muotathal mit aktuell 76 Mitgliedern, zwei Aktiv-, fünf Junioren- und einer Seniorenmannschaft sowie einer aktiven Nachwuchsförderung besteht ein hoher Bedarf an Trainings- und Spielflächen. Die Nutzung der bestehenden Plätze ist jedoch bei schlechter Witterung stark eingeschränkt. Regenperioden führen zu einer reduzierten Bespielbarkeit sowie zu notwendigen Regenerationszeiten der Rasenflächen, wodurch ein geregelter Trainings- und Spielbetrieb nur bedingt möglich ist.

Bedarf

Seit mehreren Jahren besteht seitens des FC Muotathal der Bedarf nach einem zusätzlichen Allwetterfussballplatz (Kunstrasen). Dieser soll eine ganzjährige Nutzung ermöglichen, die bestehenden Plätze entlasten und die Durchführung von Trainings und Meisterschaftsspielen auch bei ungünstigen Wetterbedingungen sicherstellen.

1.2 Bisherige Planungen

Planerische Vorleistungen	Die Gemeinde Muotathal hat sich bereits in der Vergangenheit mit der Erweiterung der Sportanlagen im Gebiet Widmen befasst. Im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision, welche vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 612/2013 vom 2. Juli 2013 genehmigt wurde, ist östlich an das Hauptspielfeld Widmen angrenzend ein rund 14'900 m ² grosses Areal als Reservegebiet für öffentliche Anlagen im Zonenplan festgelegt worden.
Abgelehnte Teilzonenplanung 2019	Im Jahr 2018 wurde eine Teilzonenplanung zur Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen im Gebiet Widmen vom Kanton vorgeprüft und von der Gemeindeversammlung zur Urnenabstimmung überwiesen. An der Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019 wurde die Einzonung der Fläche abgelehnt. Dies aufgrund von Vorbehalten gegenüber der Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen. Ebenfalls wurde teils Kritik hinsichtlich der genauen Abgrenzung der Einzonung geäussert.
Wiederaufnahme der Planung 2025	Im Frühjahr 2025 wurde die Planung eines Kunstrasenplatzes zunächst im Gebiet Stumpenmatt (siehe Abb. 1 und Kapitel 2.5 Standortwahl) weiterverfolgt. Hier liegt aktuell eine Spielwiese vor, welche vorwiegend der Schule als Spiel- und Pausenfläche dient. Im Rahmen der weiteren Prüfung erwies sich die Fläche als ungeeignet. Zum einen würden sich Nutzungskonflikte mit den ebenfalls am Standort stattfindenden Schwingfesten ergeben. Zum anderen zeigte sich, dass die verfügbaren Platzverhältnisse nicht ausreichen, um einen Fussballplatz zu realisieren, welcher den massgeblichen Anforderungen des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) entspricht. Gleichzeitig konnten die offenen Punkte im Zusammenhang mit dem Standort Widmen aus dem Jahr 2018 geklärt werden. Insbesondere wurde das Vorgehen bezüglich Pachtverhältnis bei der betreffenden Fläche geklärt. Damit wurde eine erneute Prüfung des Standorts Widmen wieder möglich. An der Generalversammlung des FC Muotathal im Juli 2025 wurde beschlossen, die Weiterverfolgung der Teilzonenplanänderung Widmen zu unterstützen. In der Folge entschied der Gemeinderat im August 2025, die Arbeiten zur Teilzonenplanung aufzunehmen.

1.3 Projekt Kunstrasen Widmen, Muotathal

Lage	Das Plangebiet der Teilzonenplanung Widmen liegt am westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Muotathal und grenzt unmittelbar an die bestehende Sportanlage Widmen an. Nebst dem heutigen Fussballplatz besteht am Standort bereits das Clubhaus des FC mit Garderoben und Clubbeiz.
------	--

Die zur Einzonung vorgesehene Fläche befindet sich auf der Parzelle KTN 2024. Westlich grenzt das Hauptspielfeld an, südlich liegt ein Waldareal und nördlich schliesst Landwirtschaftsgebiet an. Im näheren Umfeld befinden sich ein Parkplatz, der Ökohof, ein landwirtschaftlicher Betrieb sowie ein ehemaliges Militärspital.

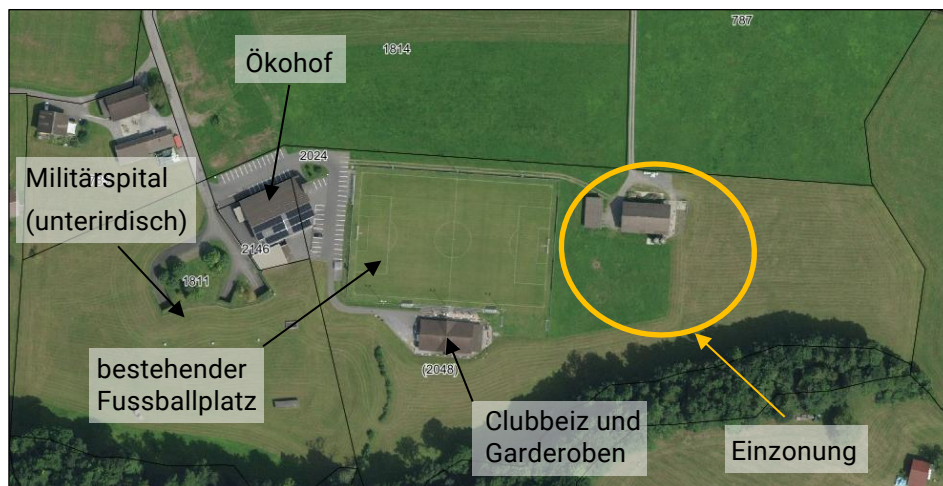


Abb. 2: Lage der von der Teilzonenplanung betroffenen Parzelle, Geoportal WebGIS SZ, 02.03.2026

Eigentum und aktuelle Nutzung

Die Parzelle steht im Eigentum der Gemeinde Muotathal und wird derzeit mehrheitlich landwirtschaftlich genutzt. Sie ist Gegenstand eines landwirtschaftlichen Pachtverhältnisses. Der Gemeinderat hat beschlossen, den Pachtvertrag per 31. Dezember 2029 zu kündigen, um die langfristige planerische Entwicklung der Sportanlage Widmen sicherzustellen.

Kunstrasen

Für den Kunstrasenplatz ist eine Dimensionierung gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) vorgesehen. Diese Richtlinien sind für Fussballanlagen im Verbandsbetrieb verbindlich und enthalten Vorgaben zu Spielfeldmassen, Sicherheitsräumen sowie zu infrastrukturellen Anforderungen.

Das Spielfeld weist eine Grösse von 64 m × 100 m auf. Rund um das Spielfeld wird ein Sicherheitsbereich von 3 m entlang der Seitenlinien sowie hinter den Torlinien vorgesehen. Dieser Bereich dient der Sicherheit der Spielenden und gewährleistet einen regelkonformen Spielbetrieb.

Zugehörige Infrastruktur

Das Kunstrasenspielfeld wird ausserhalb der Sicherheitszone vollständig eingezäunt. Gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sind Ballfanggitter hinter den Toren in einem Abstand von mindestens 3.0 m zum Spielfeld anzuordnen. Die Richtlinien unterscheiden dabei zwischen einer Minimallösung mit 35 m langen und 6.0 m hohen Ballfanggittern

hinter den Toren, einer empfohlenen Lösung mit zusätzlichen 4.0 m hohen Ballfanggittern bis zu den Eckpunkten des Spielfelds sowie einer Maximallösung mit weiterführenden 4.0 m hohen und 12.5 m langen Ballfanggittern entlang der Seitenlinien.

Ein Fussweg mit Verbundsteinen soll das Spielfeld mit den bestehenden Anlagen verbinden. Im südlichen Bereich sind Treppenstufen vorgesehen, welche gleichzeitig als Aufenthalts- und Zuschauerbereiche genutzt werden können.

Beim Spielfeld ist zudem ein kleines Gebäude beziehungsweise ein Unterstand für die Unterbringung von Maschinen und Material vorgesehen.

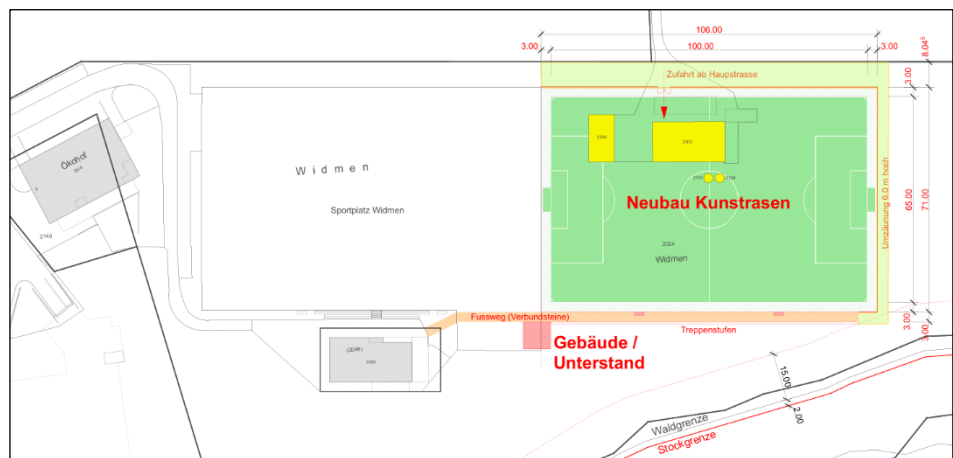


Abb. 3: Entwurf / Skizze Projekt Kunstrasen Widmen, FC Muotathal

1.4 Zweck der Teilzonenplanung

Die Teilzonenplanung verfolgt den Zweck, die rechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Sport- und Freizeitanlage zu schaffen. Durch die Einzonung einer Teilfläche von rund 8'500 m² in die Zone für öffentliche Anlagen (OeA) soll die Nutzung der Fläche für den Fussballbetrieb ermöglicht und langfristig gesichert werden.

Ortsplanungsrevision

Die Gemeinde ist derzeit daran, die Nutzungsplanung gesamthaft zu revidieren. Beim Vorhaben zur Sportplatzenerweiterung handelt es sich um eine sachlich und örtlich klar abgegrenzte Thematik, welche eine zeitliche Dringlichkeit besitzt. Der Bedarf an zusätzlichen Trainings- und Spielflächen hat sich in jüngster Zeit verstärkt und soll nicht bis zum Abschluss der Gesamtrevision zurückgestellt werden. Aus diesem Grund wird die erforderliche Einzonung im Rahmen einer separaten Teilzonenplanung vorgezogen. Mit diesem Vorgehen stellt die Gemeinde sicher, dass die notwendige Sportinfrastruktur zeitnah bereitgestellt werden kann. Mit dem vom Gemeinderat am 15. Januar 2025

erlassenen Siedlungsentwicklungskonzept ist die raumplanerische Gesamtbeurteilung sichergestellt.

1.5 Bestandteile

Der Teilzonenplan Widmen umfasst verbindliche und orientierende Bestandteile. Gegenstand der Beschlussfassung sind die verbindlichen Bestandteile.

Verbindliche Unterlagen

- Teilzonenplan Widmen, Mst. 1:2'000

Orientierende Unterlagen

- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV zum Teilnutzungsplan Widmen (vorliegender Bericht)

1.6 Verfahren

Der Zonenplan ist ein Nutzungsplan im Sinne des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) und hat folgendes Verfahren zu durchlaufen:

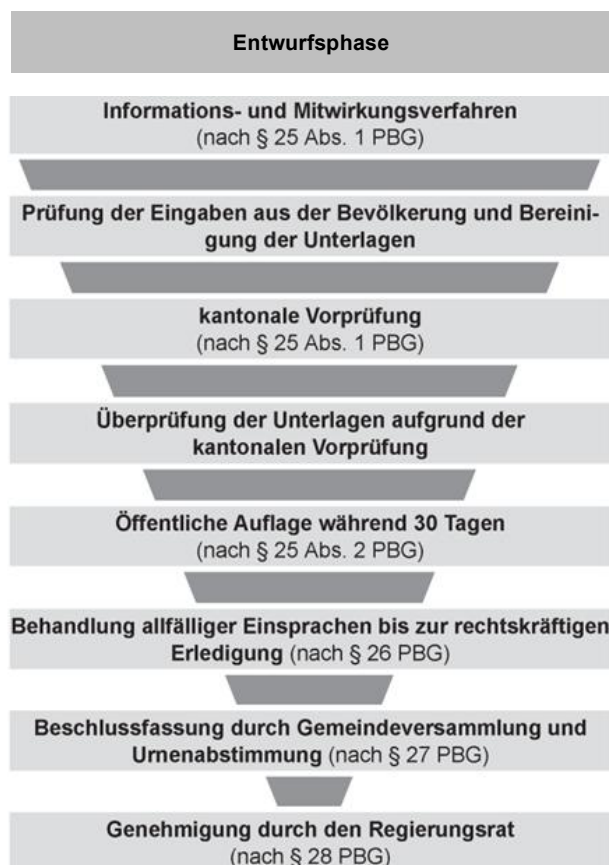


Abb. 4: Schematisches Verfahren zur Erarbeitung eines Teilzonenplans

1.7 Ablauf im Detail

Entwurf

- Bis Juli 2026
- Erstellung Entwurf Teilrevision der Zonenplanung
 - Verabschiedung Entwurf durch Gemeinderat zuhanden Mitwirkung und Vorprüfung

Juli 2026 **Kantonale Vorprüfung (Art. 25 PBG)**

- Einreichung Entwurf zur kantonalen Vorprüfung beim Volkswirtschaftsdepartement Schwyz gemäss Art. 25 PBG
- Vorprüfungsbericht des Volkswirtschaftsdepartements vom 21.09.2026
- Behandlung der kantonalen Vorprüfung und Ausarbeitung der Planung

Mitwirkung (Art. 25 PBG)

- Oktober 2026
- Öffentliche Informationsveranstaltung
 - Öffentliches Mitwirkungsverfahren vom 16.10.2026 bis 16.11.2026 (30 Tage Auflage) gemäss Art. 25 PBG

Aufgrund des zeitlichen Ablaufs hat der Gemeinderat entschieden, die Planung vor der Mitwirkungsaufgabe in die kantonale Vorprüfung einzureichen. Dies weil der Entwurf Anfang Juli fertiggestellt wurde und die Mitwirkung der Bevölkerung nicht innerhalb der Schulferien erfolgen soll. Stattdessen soll die Mitwirkung im Herbst verlegt werden. Die Vorprüfung kann somit vorgezogen werden, um ein effizientes Verfahren zu gewährleisten.

Öffentliche Auflage

- XX.XX
- Öffentliche Auflage vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX (Publikation im Amtsblatt Nr. XX vom XX.XX.XXXX)

Gemeindeversammlung

- XX.XX
- Überweisung des Teilnutzungsplans durch die Gemeindeversammlung an die Urnenabstimmung

Urnenabstimmung

- XX.XX
- An der Urnenabstimmung mit xy-ja zu xy-nein Stimmen xxxx
 - Allenfalls Ergreifung weiterer Rechtsmittel

Genehmigung

- XX.XX
- Einreichung des Teilzonenplans beim Regierungsrat des Kantons Schwyz nach Abschluss des kommunalen Verfahrens

- Genehmigung durch den Regierungsrat mit Beschluss vom **xx.xx.xxxx**
- Inkraftsetzung der Planung durch den Gemeinderat

2. Planungsgrundlagen

2.1 Raumplanungsgesetz sowie Sachpläne und Konzepte Bund

Sachpläne und Konzepte

Sachpläne und Konzepte des Bundes gemäss Art. 13 RPG sind von der vorliegenden Teilzonenplanung nicht betroffen. Im angrenzenden Umfeld der Einzonzungsfläche befinden sich Fruchtfolgeflächen (FFF). Die geplante Einzonzung liegt jedoch ausserhalb dieser Flächen und tangiert diese nicht.

Legende

Fruchtfolgeflächen

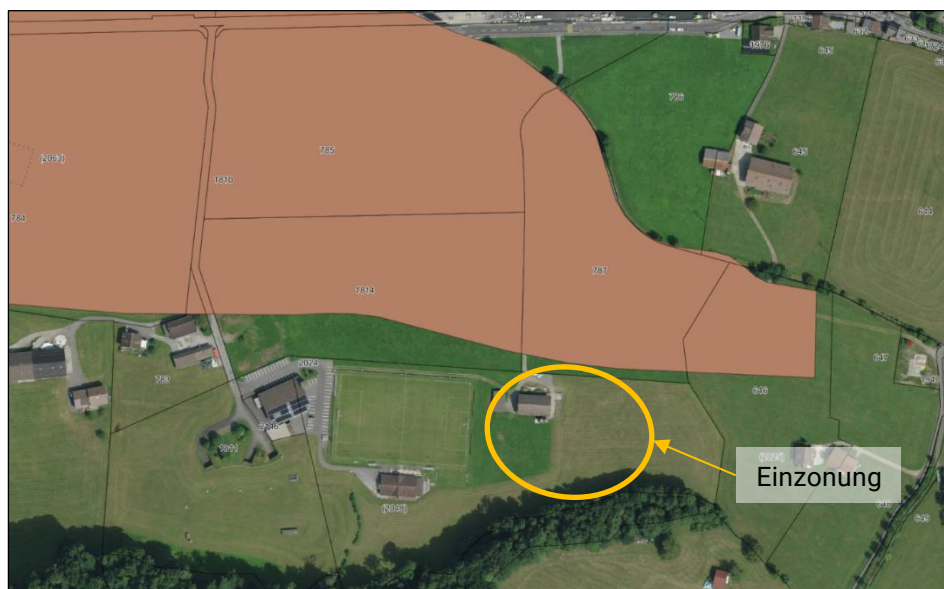


Abb. 5: Fruchtfolgeflächen im Bereich der Teilzonenplanung, *Geoportal WebGIS SZ*, 01.05.2026

Im Übrigen sind keine massgeblichen Bundesinventare (IVS, ISOS und Biotopinventare) betroffen.

2.2 Kantonale Grundlagen

Im folgenden Kapitel werden die raumrelevanten Grundlagen des Kantons Schwyz aufgeführt, soweit sie massgebliche Aussagen zur betroffenen Fläche enthalten.

2.2.1 Raumentwicklungsstrategie Schwyz

RES

Die Raumentwicklungsstrategie (RES) bildet eine Grundlage für den kantonalen Richtplan und definiert die langfristige räumliche Entwicklung bis zum Planungshorizont 2040. Sie unterscheidet zwischen urbanem, periurbanem und ländlichem Raum und legt die Verteilung des künftigen Wachstums fest.¹

Gemäss Raumentwicklungsstrategie wird die Gemeinde Muotathal dem ländlichen Raum zugeordnet und zugleich als lokales Zentrum der zweiten Stufe bezeichnet. Damit übernimmt die Gemeinde eine wichtige Versorgungsfunktion

¹ Richtplan des Kantons Schwyz, Richtplantext, Amt für Raumentwicklung, 12. November 2024

für die umliegenden Ortschaften und weist Entwicklungspotenziale für Wohnen, Arbeiten und öffentliche Infrastrukturen auf.

Legende

- Ländlicher Raum
- Fruchtfolgeflächen
- Lokales Zentrum

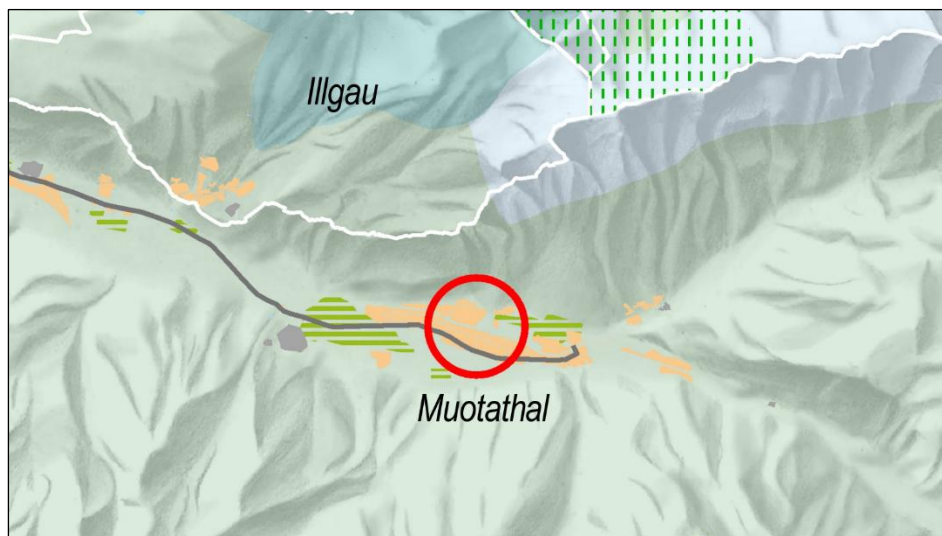


Abb. 6: Ausschnitt RES-Karte, *Richtplan des Kantons Schwyz*, 16.03.2026

Die Raumentwicklungsstrategie sieht vor, dass die für die Bewältigung des erwarteten Wachstums notwendigen öffentlichen Infrastrukturen bedarfsgerecht weiterentwickelt werden und hierfür zweckmässige, der jeweiligen Nutzung entsprechende Standorte bestimmt werden.

RES-1.5 Ausstattung mit öffentlichen Infrastrukturen

- a) Die für die Bewältigung des erwarteten Wachstums notwendigen öffentlichen Infrastrukturen (Schulen, Soziales, Gesundheit, Verwaltung) werden bedarfsgerecht weiterentwickelt und hierfür zweckmässige, der Nutzung entsprechende Standorte bestimmt.

Abb. 7: Ausschnitt aus den Beschlüssen zu den Leitsätzen, RES-1.5, *Richtplan des Kantons Schwyz*, 16.03.2026

2.2.2 Kantonaler Richtplan Schwyz

Allgemein Der kantonale Richtplan ist das zentrale raumplanerische Führungs- und Steuerungsinstrument des Kantons Schwyz. Er zeigt auf, wie sich der Kanton räumlich entwickeln soll, und stimmt raumwirksame Tätigkeiten von Kanton, Bezirken und Gemeinden aufeinander ab. Der Richtplan enthält Ziele, Grundsätze und Festlegungen zu verschiedenen Themen wie Besiedlung, Verkehr, Natur und Landschaft oder weitere Raumnutzungen.

Gemäss dem vom Bundesrat am 12. November 2024 genehmigten Richtplan des Kantons Schwyz wird das langfristig benötigte Siedlungsgebiet für Wohn-, Arbeits- sowie öffentliche Nutzungen festgelegt und in der Richtplankarte dargestellt. Dieses umfasst die bestehenden Bauzonen sowie Siedlungserweiterungsgebiete für den Bedarf bis zum Planungshorizont 2040. Die räumliche

Entwicklung soll dabei grundsätzlich auf geeignete und möglichst gut erschlossene Standorte konzentriert werden.²

Parzelle KTN 2024 Die einzuzonende Fläche auf der Parzelle KTN 2024 ist in der Richtplankarte keiner spezifischen Nutzung zugeordnet.

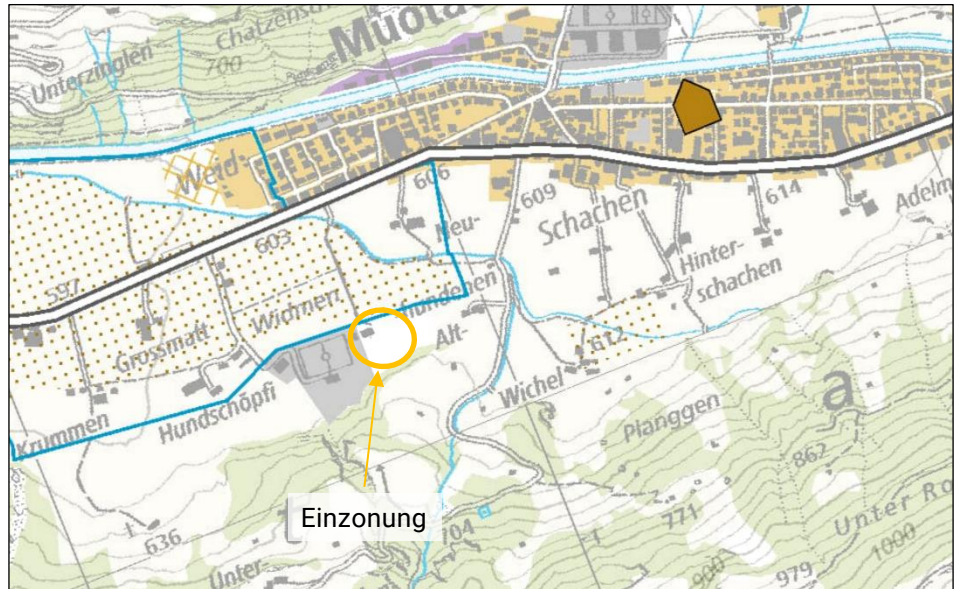


Abb. 8: Ausschnitt kantonalen Richtplan, www.map.geo.sz.ch, 16.03.2026

OeBA Für öffentliche Bauten und Anlagen sieht der kantonale Richtplan vor, dass ausreichende Flächen für künftige Ausbauprojekte zur Verfügung stehen, damit notwendige Infrastrukturen bedarfsgerecht weiterentwickelt werden können. Gemäss Beschluss B-6.1 ist für Vorhaben von kommunaler Bedeutung der Bedarf nachzuweisen. Lage und Dimensionierung der entsprechenden Zone haben auf Grundlage des vorgesehenen Nutzungszwecks zu erfolgen. Zudem ist eine optimale Abstimmung mit der Erschliessung sicherzustellen, insbesondere mit dem öffentlichen Verkehr sowie dem Rad- und Fussverkehr.³

B-6.1 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

- Für Vorhaben von kommunaler Bedeutung ist der Bedarf nachzuweisen. Lage und Dimensionierung der Zone erfolgen auf der Basis des vorgesehenen Nutzungszwecks.
- Für Vorhaben von überkommunaler Bedeutung ist eine Standortevaluation nötig. Lage und Dimensionierung der Zone erfolgen auf der Basis von groben Projektannahmen.
- Für alle Vorhaben ist gemäss der vorgesehenen Nutzung eine optimale Abstimmung mit dem Verkehr sicherzustellen (insb. Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sowie dem Rad- und Fussverkehr).
- Die Schaffung der notwendigen Zonen erfolgt gemäss folgender Prioritätenordnung:
 - primär sind Standorte in den bestehenden Bauzonen zu prüfen (z.B. mittels Umzonungen);
 - sekundär sind vorgesehene Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) zu beanspruchen;
 - tertiär kann das hierfür vorgesehene Flächenkontingent beansprucht werden (Beschluss B-2.3).

Abb. 9: Ausschnitt Richtplantext, Beschluss B-6.1, *Richtplan des Kantons Schwyz*, 16.03.2026

² Richtplan des Kantons Schwyz, Richtplantext, Amt für Raumentwicklung, 12. November 2024

³ Richtplan des Kantons Schwyz, Richtplantext, Amt für Raumentwicklung, 12. November 2024

Gemäss Beschluss B-6.1 lit. d des kantonalen Richtplans erfolgt die Schaffung notwendiger Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen nach einer Prioritätenordnung.

Die Prüfung von Standorten innerhalb der bestehenden Bauzonen (Priorität 1) erfolgte im Rahmen der Standortwahl. Geeignete Standorte innerhalb der Bauzone erweisen sich jedoch als nicht zweckmässig beziehungsweise stehen für die Realisierung eines normgerechten Kunstrassenplatzes nicht zur Verfügung (vgl. Kapitel 2.5 Standortwahl).

Gemäss Siedlungsentwicklungskonzept (SEK) der Gemeinde Muotathal ist der Bereich Widmen ausdrücklich als Standort für die Weiterentwicklung der öffentlichen Nutzungen beziehungsweise für zusätzliche Sport- und Freizeitanlagen festgelegt. Die vorliegende Einzonung entspricht damit der Priorität 2 gemäss kantonalem Richtplan.

2.2.3 Gewässerschutz

Grundwasserschutzzonen

Die rechtlichen Grundlagen für den Schutz des Grundwassers sind im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.201) sowie in der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.20) festgelegt. Das Gesetz bezweckt, die Gewässer und das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, eine nachhaltige Nutzung sicherzustellen und ihre natürlichen Funktionen langfristig zu erhalten. Dabei sind Verunreinigungen zu vermeiden sowie Eingriffe so auszugestalten, dass die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht beeinträchtigt werden.

Gemäss der Gewässerschutzkarte des Kantons Schwyz liegt das Plangebiet auf der Parzelle KTN 2024 im Gewässerschutzbereich A_u. Der Gewässerschutzbereich A_u bezeichnet die Gebiete, in denen nutzbares Grundwasser im Untergrund vorhanden ist, sowie die Einzugsgebiete der Quellen und des Grundwassers. Im Gewässerschutzbereich A_u sind Einbauten ins Grundwasser im Grundsatz untersagt, die kantonale Behörde kann unter gewissen Auflagen Ausnahmen bewilligen. Zudem grenzt die Fläche unmittelbar an ein Grundwasserschutzareal an. Solche Schutzareale sichern langfristig nutzbare Grundwasservorkommen und dienen der vorsorglichen Sicherung der Trinkwasserversorgung. Entsprechend sind in diesen Arealen grundsätzlich keine Bauten und Anlagen zulässig sowie keine Arbeiten erlaubt, welche die künftige Nutzung des Grundwassers beeinträchtigen könnten.⁴

⁴ Vergleich Art. 29 ff sowie entsprechende Anhänge der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) des Bundes. Weitere Erläuterungen auch unter <https://www.sz.ch/verwaltung/umweltdepartement/amt-fuer-umwelt-und-energie/grund-und-trinkwasser/grundwasserschutz.html/8756-8758-8802-9447-9453-10709-10756#js-cms-accordion-header-0-0>, abgerufen am 11. Juni 2026

Da sich die einzuzonende Fläche im Grundwasserschutzbereich A_u befindet, sind die Anforderungen des Gewässerschutzes bei der weiteren Projektierung zu berücksichtigen. Gemäss dem vorliegenden Richtprojekt sind keine Einbauten in den mittleren Grundwasserspiegel erforderlich. Die Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Anforderungen ist im Rahmen des vorbehaltenen Baubewilligungsverfahrens nachzuweisen.

Legende

- Gewässerschutzbereich A_u
- Grundwasserschutzareal

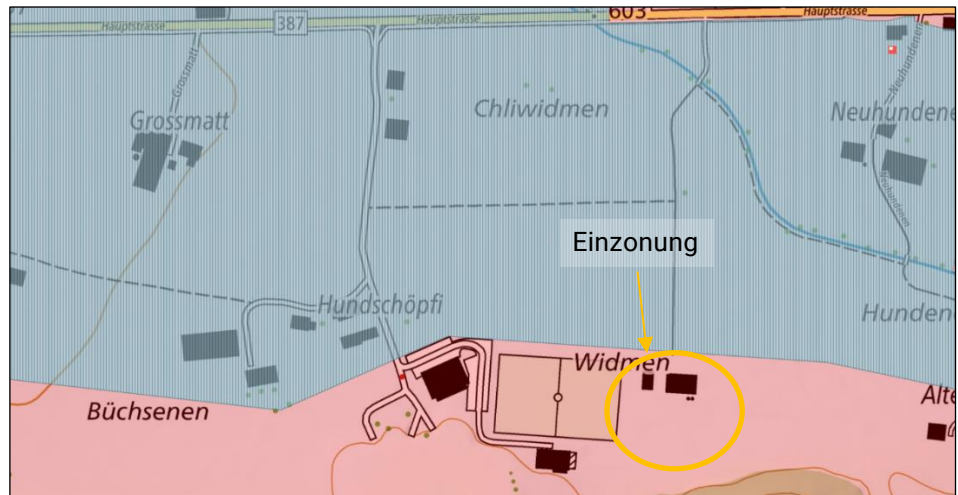


Abb. 10: Gewässerschutzbereich A_u und Grundwasserschutzareal im Perimeter der Teilzonenplanung, Geoportal WebGIS SZ, 05.03.2026

2.2.4 Naturgefahren

Naturgefahren

Die Gefahrenzonen sind in der Gemeinde Muotathal derzeit noch nicht vollständig in der Nutzungsplanung ausgeschieden. Hierzu laufen seitens Gemeinde aktuell die Arbeiten zu einer Teilrevision der Nutzungsplanung.

Die Beurteilung der Naturgefahren und damit die Festlegung der Gefahrenzonen erfolgen gestützt auf die Gefahrenkarte des Kantons Schwyz. Diese weist die potenziellen Gefährdungen durch Naturprozesse wie Hochwasser, Rutschungen, Steinschlag oder Lawinen aus und dient als Grundlage für die raumplanerische Interessenabwägung.

Die Gefahrenkarte zeigt, dass sich im Bereich der Einzonungsfläche auf der Parzelle KTN 2024 überwiegend Bereiche mit Restgefährdung befinden. Ein kleiner Teil der Fläche liegt in einer Gefahrenzone mit geringer Gefährdung (gelb).

Legende

- Erhebliche Gefährdung
- Mittlere Gefährdung
- Geringe Gefährdung
- Restgefährdung

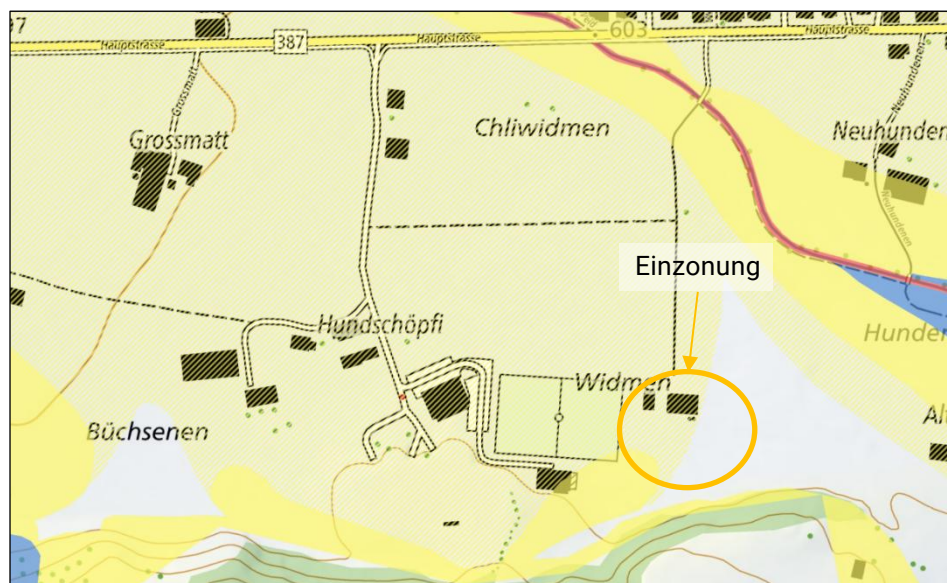


Abb. 11: Naturgefahren im Bereich der Teilzonenplanung, Geoportal WebGIS SZ, 05.03.2026

Für die Gefahrenzone gelb gelten gemäss der kantonalen Naturgefahrenstrategie des Kantons Schwyz⁵ folgende Grundsätze für die entsprechende Kategorie:

Gefahrenzone	Zonenausscheidung	Bau- und Zonenreglement	Weitere Massnahmen
Gefahrenzone gelb (geringe Gefährdung, gelb)	– Vermeiden von Zonen, in denen Anlagen mit hohem Schadenpotenzial erstellt werden können; – Hinweis auf die Gefahrensituation.	– Empfehlungen für bestehende Bauten; – Erwägen von Auflagen bei sensiblen Nutzungen oder grösseren Überbauungen je nach Risiko.	– Information der betroffenen Grundeigentümer über die bestehende Gefährdung; – Beratung für mögliche Schadenverhütungsmassnahmen in Zusammenarbeit mit den Versicherungen; – Spezielle technische und organisatorische Massnahmen für sensible Objekte.

Abb. 12: Bedeutung der Gefahrenstufen für die Zonenausscheidung sowie für das Bau- und Zonenreglement, Kantonale Naturgefahrenstrategie des Kantons Schwyz 2019

Für Bereiche mit Restgefährdung ist gemäss kantonaler Naturgefahrenstrategie keine Umsetzung in der Nutzungsplanung vorgesehen. Da mit der vorliegenden Einzonung die Schaffung von zusätzlichen Sportflächen ermöglicht wird, sind keine Bauten und Anlagen mit erhöhtem Schadenspotenzial vorgesehen. Aus raumplanerischer Sicht ergeben sich daher grundsätzlich keine wesentlichen Vorbehalte gegenüber der Einzonung.

Die konkreten Anforderungen sowie allfällige Schutz- und Sicherungsmassnahmen sind im Rahmen der Projektierung und des Baubewilligungsverfahrens festzulegen.

⁵ Kanton Schwyz 2019: Naturgefahren im Kanton Schwyz. Kantonale Naturgefahrenstrategie, Revision 2019, genehmigt mit RRB Nr. 647 vom 17. September 2019

2.2.5 Wald

Wald Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz des Waldes sind im Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), in der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) sowie im Waldgesetz des Kantons Schwyz (KWaG) festgelegt. Diese bezwecken den Erhalt der Waldfläche sowie die Sicherstellung der Waldfunktionen.

Die für die Einzonung vorgesehene Fläche auf der Parzelle KTN 2024 wird im südlichen Bereich durch Wald begrenzt. Für den angrenzenden Wald ist eine statische Waldgrenze festgelegt. Diese ist für die Nutzungsplanung verbindlich und definiert die massgebende Abgrenzung zwischen Waldareal und Bauzone.

Gegenüber dem Wald ist gemäss Art. 67 PBG (SRSZ 400.100) ein gesetzlicher Mindestabstand von 15 Metern einzuhalten.

Spießfeld Die Anordnung des eigentlichen Spielfeldes orientiert sich an der bestehenden Waldgrenze und berücksichtigt die geltenden Waldabstände. Damit wird sichergestellt, dass die waldrechtlichen Anforderungen eingehalten werden und keine Beeinträchtigung des Waldes erfolgt.

Geringfügige Unterschreitung
Waldabstand durch weitere
Anlageteile Im Bereich der südwestlichen Seite des Spielfeldes kann es bei einzelnen baulichen Elementen zu einer geringfügigen Unterschreitung des geltenden Waldabstands kommen. Dies könnte die Umzäunung, das Zuschauergeländer sowie den Abschluss des Kunstrasenbelags betreffen.

Legende

- Statische Waldgrenzen – Wirkungsbereiche
- Waldgrenze
- Projekt Kunstrasenplatz

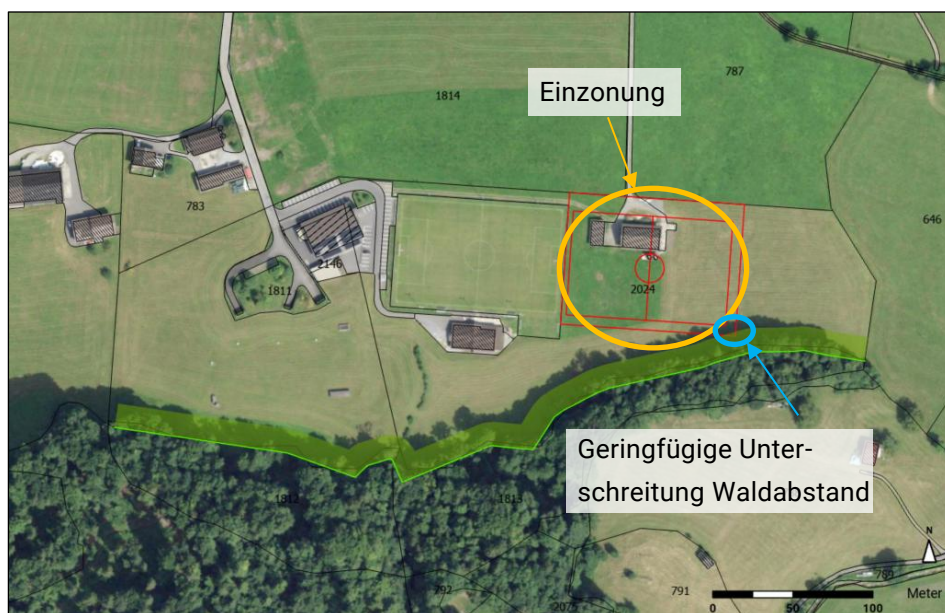


Abb. 13: Ausschnitt Nutzungsplanung kommunal, Geoportal WebGIS SZ, 05.03.2026

Verhältnismässigkeit und
Standortgebundenheit

Der Waldabstand wird nur geringfügig unterschritten. Zudem handelt es sich beim Vorhaben um eine standortgebundene Entwicklung. Die Lage des Fussballplatzes wurde unter Berücksichtigung der massgebenden Rahmenbedingungen gewählt:

- Es handelt sich um ein öffentliches Bedürfnis, der Bedarf nach einem neuen Allwetterplatz ist ausgewiesen (vgl. Kapitel 1).
- In den bestehenden Bauzonen gibt es keine alternativen verfügbaren und geeigneten Flächen für die Realisierung eines normgerechten Fussballplatzes (vgl. Kapitel 2.5).
- Der Standort Widmen entspricht auch den Festlegungen im kommunalen Siedlungsentwicklungskonzept Muotathal. Die räumliche Gesamtschau ist damit sichergestellt (vgl. Kapitel 2.3.1).
- Im Gebiet Widmen wurden verschiedene Alternativen geprüft, wobei nur bei der vorliegenden Variante die Umsetzbarkeit gegeben ist (vgl. Kapitel 2.5). Insbesondere würde bei einer Verschiebung nach Norden das Grundwasserschutzareal tangiert. Ebenfalls liegen nördlich der Einzonungsfläche Fruchtfolgeflächen vor.
- Die Einzonung wird auf das für die Realisierung des Vorhabens erforderliche Mindestmass beschränkt. Unzweckmässige bzw. nicht nutzbare Restflächen an Landwirtschaftszone zwischen Wald und Bauzone sollen vermieden werden.

Die Standortgebundenheit der Anlage ist damit gegeben. Vor diesem Hintergrund erscheint die notwendige, geringfügige Unterschreitung des Waldabstands verhältnismässig.

2.2.6 Lärm

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz vor Lärm sind im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) sowie in der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) geregelt.

Lärmempfindlichkeitsstufe

Die einzuzonende Fläche befindet sich gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan im übrigen Gemeindegebiet (Nichtbauzone) und weist keine Lärmempfindlichkeitsstufe auf. Mit der vorliegenden Teilzonenplanung wird die Fläche neu der Zone für öffentliche Anlagen (OeA) mit der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II zugewiesen. Diese Zuordnung (ES II) entspricht der vorgesehenen Nutzung und wird als zweckmässig beurteilt.

Einhaltung der Planungswerte
bei Neueinzonung

Gemäss Art. 29 LSV müssen bei Neueinzonungen die massgebenden Planungswerte eingehalten werden. Zwar befindet sich in rund 150 m Distanz der Ökohof der Gemeinde Muotathal, aufgrund der grossen Distanz sowie der stark eingeschränkten Betriebszeiten ausschliesslich während der

Tagesphase sind jedoch keine relevanten Lärmimmissionen zu erwarten. Zudem sind innerhalb der geplanten Zone keine lärmempfindlichen Nutzungen vorgesehen. Die Einhaltung der massgebenden Planungswerte ist somit gewährleistet.

Einhaltung der Planungswerte
der neuen Sportanlage

Mit dem geplanten Kunstrasenplatz entsteht eine neue Anlage im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung. Neue Anlagen dürfen die massgebenden Planungswerte nicht überschreiten. Im Umfeld der Anlage bestehen keine angrenzenden Wohnnutzungen. Das nächstgelegene Wohngebäude befindet sich östlich des Plangebiets in einer Distanz von rund 160 m. Überschreitungen der Planungswerte sind daher nicht zu erwarten.

Legende

Lärmempfindlichkeitsstufen:

- ES I
- ES II, aufgestuft
- ES II
- ES III, aufgestuft
- ES III
- ES IV

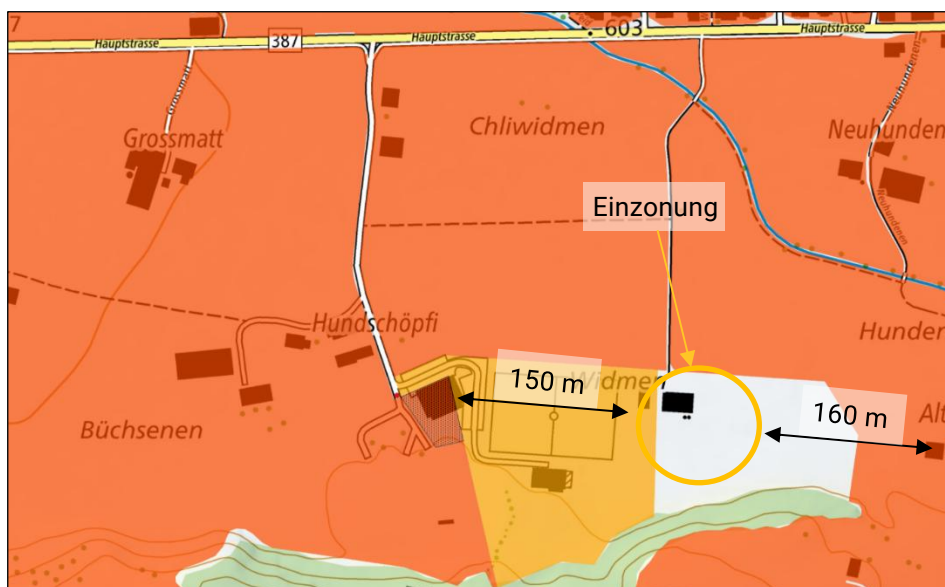


Abb. 14: Ausschnitt aus der Karte Lärmempfindlichkeitsstufen, www.map.geo.sz.ch, 13.03.2026

2.3 Kommunale Grundlagen

Im folgenden Kapitel werden die raumrelevanten Grundlagen der Gemeinde Muotathal aufgeführt, soweit sie Aussagen zur betroffenen Fläche enthalten.

2.3.1 Siedlungsentwicklungskonzept

SEK Das Siedlungsentwicklungskonzept (SEK) der Gemeinde Muotathal wurde am 15. Januar 2025 durch den Gemeinderat erlassen und bildet die strategische Grundlage für die langfristige räumliche Entwicklung der Gemeinde.

Es enthält Zielsetzungen und Leitsätze zu den Themen Siedlungsentwicklung, Wachstum, Verkehr sowie Natur und Landschaft und zeigt auf, in welchen Gebieten eine Weiterentwicklung angestrebt wird und wo bestehende Nutzungen erhalten oder angepasst werden sollen. Dabei werden Entwicklungsgebiete

definiert, räumliche Schwerpunkte festgelegt und Aussagen zur zukünftigen Ausrichtung der Siedlungsstruktur gemacht.

Zudem dient das SEK der Abstimmung zwischen den verschiedenen raumrelevanten Interessen und bildet die Grundlage für die Koordination mit übergeordneten Planungen. Es ist behördenverbindlich und fungiert als Orientierungsrahmen für nachgelagerte Nutzungsplanungen.

Im SEK wird festgehalten, dass bestehende Flächen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen grundsätzlich in ihrer Funktion zu erhalten sind. Damit wird die Bedeutung dieser Standorte als langfristig zu sichernde Nutzungen unterstrichen.

Für die Entwicklung der öffentlichen Nutzungen hält das Siedlungsentwicklungskonzept gemäss Kapitel 4.7 «Handlungsbedarf Siedlungsentwicklung» klare strategische Festlegungen fest:

■ **Standort Widmen:**

Im SEK ist die einzuzonende Fläche als «Siedlungserweiterungsgebiet für öffentliche Nutzungen» festgelegt. Gemäss SEK soll sie als Standort für eine Erweiterung der öffentlichen Nutzungen, insbesondere für zusätzliche Sport- und Freizeitanlagen dienen.

■ **Standort Balm:**

Für den bestehenden Fussballplatz im Gebiet Balm sieht das SEK langfristig eine mögliche Umnutzung vor. So soll geprüft werden, ob dieser Standort künftig einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden kann.

Der Bereich Widmen wird im SEK ausdrücklich auch als potenzielle Ersatzfläche für den Fussballplatz Balm bezeichnet.

Die konkrete Umnutzung des Standorts Balm ist im Rahmen der laufenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung zu prüfen und nicht Gegenstand der vorliegenden Teilzonenplanung.

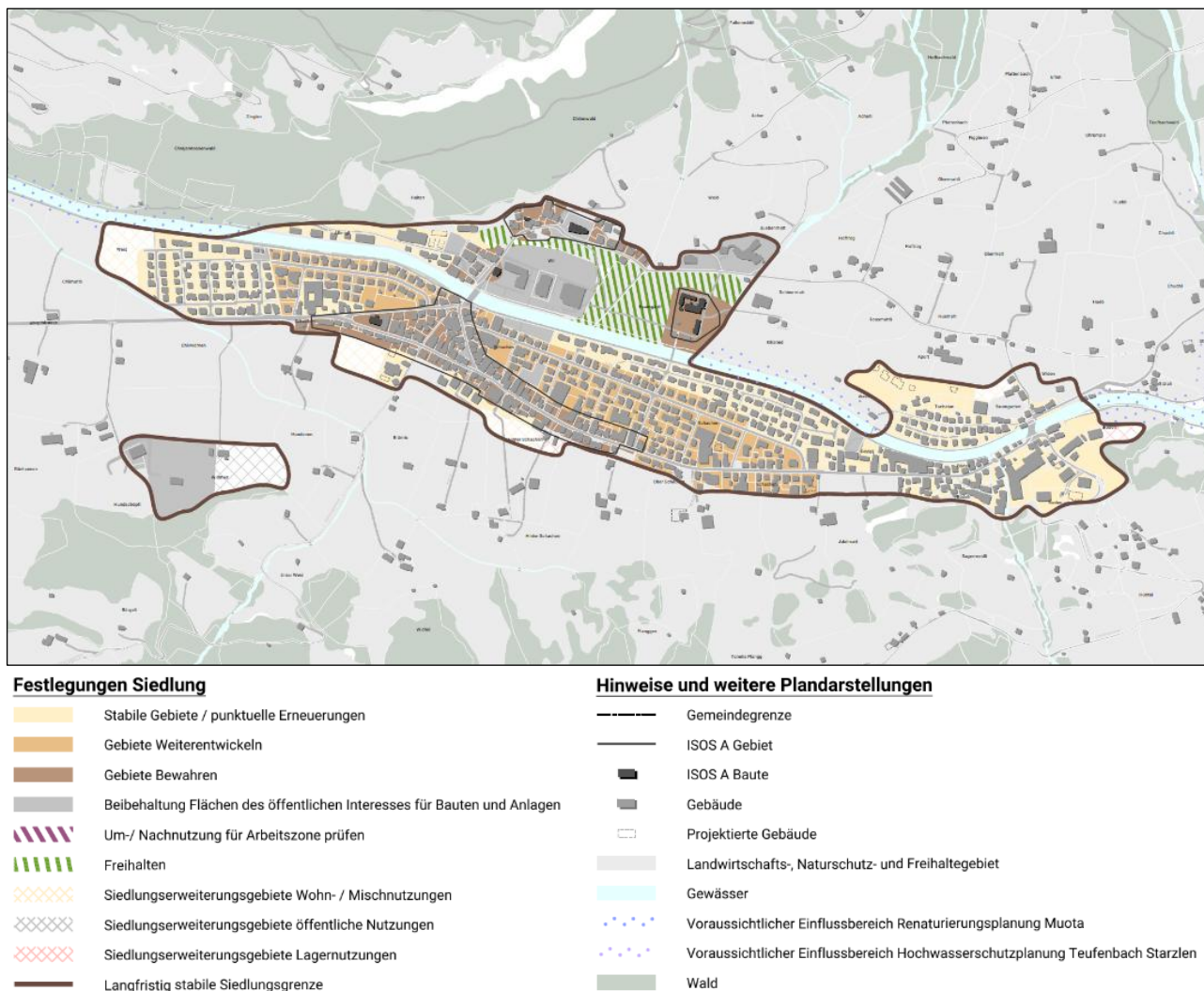


Abb. 15: Ausschnitt aus dem Siedlungsentwicklungskonzept (SEK) der Gemeinde Muotathal, *Gemeinde Muotathal*

2.3.2 Nutzungsplanung der Gemeinde Muotathal

Rechtskräftiger Zonenplan

Im rechtskräftigen Zonenplan sind der westliche Teil der Parzelle KTN 2024, das bestehende Fussballfeld, die Anlagen des FC Muotathal sowie der Parkplatz der Zone für öffentliche Anlagen (OeA) mit der Lärmempfindlichkeitsstufe II zugewiesen. Der Ökohof befindet sich in der Zone für öffentliche Bauten (OeB) mit der Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Die einzuzonende Teilfläche schliesst unmittelbar östlich an die bestehende Zone für öffentliche Anlagen (OeA) an. Die Fläche ist im rechtskräftigen Zonenplan als «übriges Gemeindegebiet - Reservegebiet mit empfohlenem Zonenzweck (OeA)» ohne Lärmempfindlichkeitsstufe festgelegt. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Nutzungsplanfestlegung**Bauzonen**

	OeA	Zone für öffentliche Anlagen, ES III im Plan speziell angegeben (Lärmvorbelastung)	ES II, III
	OeB	Zone für öffentliche Bauten, ES III im Plan speziell angegeben (Lärmvorbelastung)	II, III

Nichtbauzonen

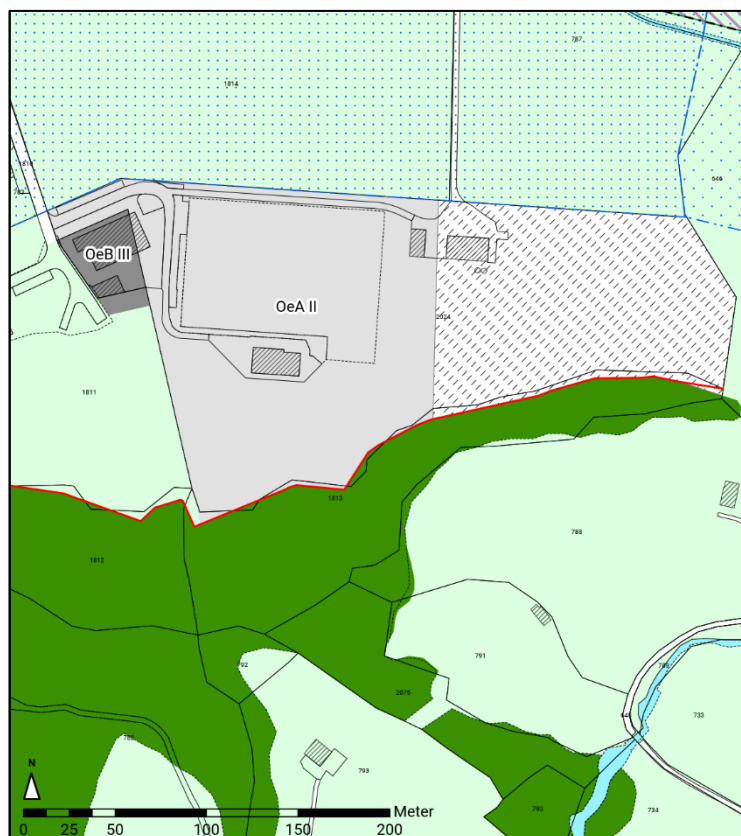
	Lw	Landwirtschaftszone	III
	UeG-R OeA	Übriges Gemeindegebiet Reservegebiet mit empfohlenem Zonenzweck (OeA)	

Überlagernde Festlegung

	S2	Engere Schutzzone
	S3	Weitere Schutzzone
		Nutzungsvorbehalt durch Hochspannungsleitung
		Baulinie

Hinweisender Planinhalt

	Wald und Waldgrenze (Waldfeststellungen gemäss Art. 10 und 13 Bundesgesetz über den Wald, Quelle: ANJF)
	Gewässer

**Abb. 16:** Ausschnitt rechtskräftiger Zonenplan

Baureglement Im rechtskräftigen Baureglement der Gemeinde Muotathal werden die Zone für öffentliche Bauten und die Zone für öffentliche Anlagen (OeA) unterschieden. Gemäss Art. 69 des Baureglements gelten folgende Bestimmungen:

Art. 69 Zone für öffentliche Bauten, Zone für öffentliche Anlagen

¹ In der Zone für öffentliche Bauten und in der Zone für öffentliche Anlagen dürfen nur Bauten und Anlagen der Gemeinde und ihr zugehöriger Institutionen errichtet werden.

An zonenfremden Bauten und Anlagen dürfen nur die zum Unterhalt erforderlichen Arbeiten vorgenommen werden.

Generell ist die Lärmempfindlichkeitsstufe II einzuhalten. Davon abweichende Lärmempfindlichkeitsstufen sind im Zonenplan speziell vermerkt.

³ In der **Zone für öffentliche Anlagen** sind eingeschossige Bauten nur für standortgebundene Zwecke erlaubt.

Bei einzelnen Objekten sind die wesentlichen Nutzungsarten durch Buchstaben gekennzeichnet. Vorrangig gilt jeweils die Nutzung „H“ für Holzlagerung. „P“ kennzeichnet öffentliche Parkplätze und mit „M“ werden zeitlich beschränkte Materialzwischenlager und dessen Aufbereitung erlaubt.

Gemäss Art. 83 Baureglement der Gemeinde Muotathal sind für die Zone für öffentliche Bauten sowie für die Zone für öffentliche Anlagen zudem ein Mindestgrenzabstand von 3 m sowie die Empfindlichkeitsstufe II gemäss Lärmschutz-Verordnung (LSV) festgelegt.

Rechtskräftiger Erschliessungsplan Verkehr

Im rechtskräftigen Erschliessungsplan Verkehr, welcher vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 612/2013 vom 2. Juli 2013 genehmigt wurde, ist für das Gebiet Widmen eine Erschliessungsstrasse festgelegt. Diese dient der Zufahrt zur bestehenden Bauzone und erschliesst den heutigen Fussballplatz Widmen.

Auf der Nordseite der Parzelle KTN 2024 ist eine Erschliessungsstrasse vorgesehen. Diese verläuft ab dem bestehenden Parkplatz entlang der nördlichen Parzellengrenze bis zur vorgesehenen Einzonungsfläche.

Zusätzlich besteht eine Bewirtschaftungszufahrt beziehungsweise ein Flurweg, welcher von der Kantonsstrasse bis zur landwirtschaftlichen Baute führt.

Umgesetzte Wegverlegung

Rund 100 m nördlich des heutigen Fussballplatzes verläuft ein privater Fussweg mit öffentlichem Durchgangsrecht, welcher Bestandteil des Wegrodel's ist. Ein Abschnitt dieses Fusswegs wurde bereits verlegt. Die neue Linienführung wurde vom Gemeinderat am 9. Juli 2025 genehmigt und verläuft entlang des Damms des Bürgelibachs sowie über den bestehenden Flurweg (siehe grüne Linie).

Legende

Orientierende Planinhalte:

Bestehend / geplant

- Erschliessungsstrasse innerhalb Bauzone, oder als Zufahrt zur Bauzone
- Bewirtschaftungsstrasse / -zufahrt
- Bauzone (Neueinzonung und Umzonung)
- Aktuelle Reservegebiet
- Privater Fussweg als Bestandteil des Wegrodel's (Bezugsnummer) mit öffentlichem Durchgangsrecht

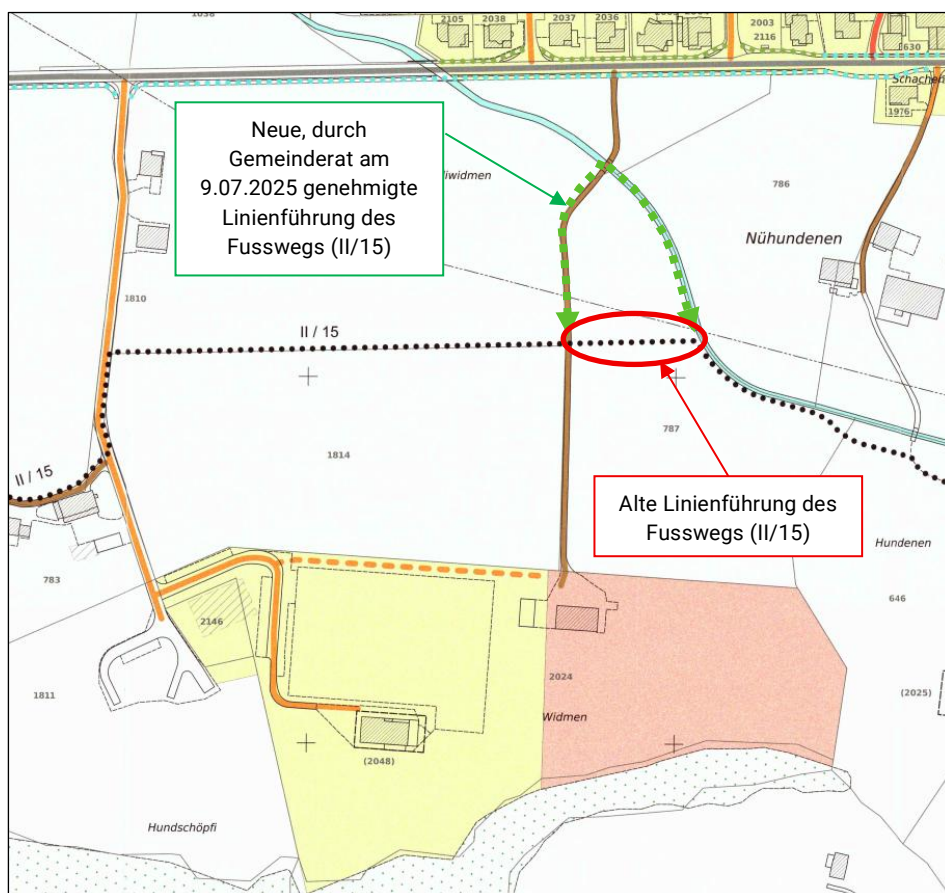


Abb. 17: Ausschnitt rechtskräftiger Erschliessungsplan Verkehr, mit Ergänzung R+K zu genehmigter Wegverlegung Fussweg II/15 (rot umkreist, grüner Pfeil)

Rechtskräftiger Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung

Im rechtskräftigen Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung, welcher vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 612/2013 vom 2. Juli 2013 genehmigt wurde, sind die bestehenden Werkleitungen im Gebiet Widmen festgelegt. Das Gebiet der Sportplätze ist an das Wasser- und Abwassernetz sowie an das Stromnetz angeschlossen.

Legende

Verbindliche Planinhalte:

Bestehend / geplant

- +— Abwasserleitung
- +— Reinwasserleitung
- +— Wasserversorgung mit Hydranten und Leitungsdurchmesser in mm
- □ Trafostation

Orientierende Planinhalte:

Bestehend / geplant

- Bauzone (Neueinzonung und Umzonung)
- Aktuelle Reservegebiet

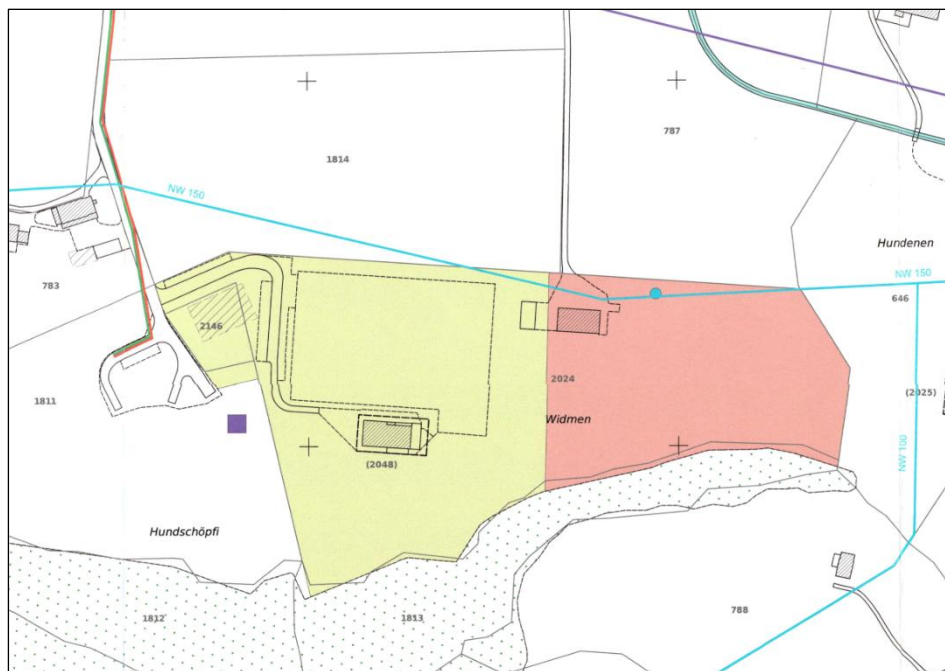


Abb. 18: Ausschnitt rechtskräftiger Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung

Nachführung Erschliessungspläne im Rahmen der Gesamtrevision

Von der Teilzonenplanung sind keine verbindlichen Festlegungen in den Erschliessungsplänen betroffen. Die Nachführung der orientierenden Inhalte (bspw. bestehende Bauzone) erfolgt im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung.

2.4 Verkehr

Anforderung gemäss Richtplan

Gemäss Beschluss B-6.1 des kantonalen Richtplans Schwyz ist für Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen eine optimale Abstimmung mit der Erschliessung sicherzustellen, insbesondere mit dem öffentlichen Verkehr sowie dem Fuss- und Radverkehr. Die bestehende Verkehrsinfrastruktur ist möglichst effizient zu nutzen und zusätzliche Verkehrsbelastungen angemessen zu berücksichtigen.

Erschliessung motorisierter Verkehr

Die Erschliessung des Plangebiets erfolgt für den motorisierten Verkehr ab der Kantonsstrasse über die bestehende Zufahrtsstrasse, welche bereits heute den Fussballplatz Widmen erschliesst. Diese Strasse dient gleichzeitig

der Zufahrt zum Ökohof sowie zum ehemaligen Militärspital und stellt damit die Erschliessung verschiedener öffentlicher Nutzungen im Gebiet sicher.



Abb. 19: Übersichtsplan zur Erschliessung des Planungsgebiets, www.map.geo.sz.ch, 13.03.2026

Die Fahrbahnbreite der Zufahrtsstrasse beträgt heute rund 6.0 m. Damit ist gemäss VSS-Norm 640 201 der Begegnungsfall für zwei Lastwagen bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h gewährleistet. Seitliche Hindernisse, welche das Kreuzen zusätzlich erschweren könnten, sind nicht vorhanden. Die bestehende Strasse erfüllt somit die Anforderungen an die verkehrliche Erschliessung auch unter Berücksichtigung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens durch die geplante Nutzung.

Parkierung	Die Parkierung ist im Gebiet bereits organisiert. Nördlich sowie östlich des Ökohofs bestehen insgesamt rund 60 Parkplätze, welche teilweise durch den Sportbetrieb genutzt werden. Zusätzliche Parkieranlagen sind im Rahmen der vorliegenden Teilzonenplanung nicht vorgesehen.
Fuss- und Radverkehr	Für den Fuss- und Radverkehr erfolgt die Erschliessung gemeinsam mit dem motorisierten Verkehr entlang der Zufahrtsstrasse im Mischverkehr. Im Weiteren besteht eine Ost-West-Verbindung über einen privaten Fussweg mit öffentlichem Durchgangsrecht, welcher Bestandteil des Wegrodels ist (vgl. Abb. 17).
Öffentlicher Verkehr	Die für die Neueinzonung vorgesehene Fläche liegt am Rand der ÖV-Erschliessungskategorie D. Die nächstgelegene Haltestelle ist «Muotathal, Militärspital», welche von der Buslinie 501 im 30-Minuten-Takt bedient wird. Die Bushaltestelle liegt in rund 360 m Fusswegdistanz zum Gebiet Widmen. Damit ist

eine zweckmässige Anbindung der vorgesehenen Einzonzung an den öffentlichen Verkehr gewährleistet.

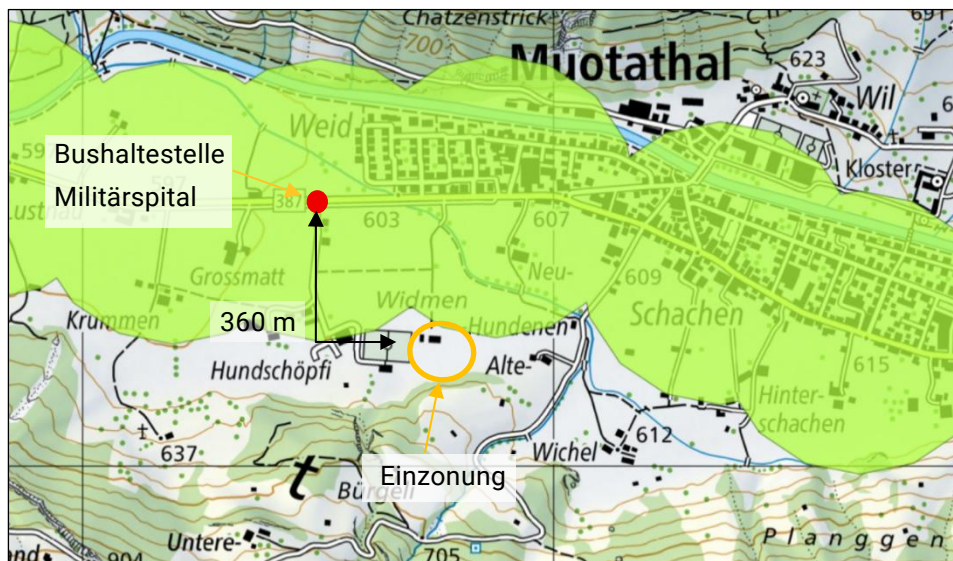


Abb. 20: ÖV-Güteklassen im Bereich der Teilzonenplanung, www.map.geo.admin.ch, 02.03.2026

2.5 Standortwahl

Standortwahl Für die Standortwahl standen mit Widmen, Balm und Stumpenmatt drei Optionen zur Debatte (vgl. **Abb. 1**). Die Prüfung der Standorte erfolgte durch die Gemeinde Muotathal in Zusammenarbeit mit dem FC Muotathal und orientierte sich an der bestehenden Fussballinfrastruktur, den räumlichen Rahmenbedingungen sowie den Anforderungen an eine langfristig zweckmässige Sportinfrastruktur.

Stumpenmatt Der Standort Stumpenmatt verfügt über eine bestehende sportbezogene Nutzung und weist eine gute Lage innerhalb des Gemeindegebiets auf. Bei der vertieften Prüfung zeigte sich jedoch, dass die Fläche mit bestehenden Nutzungen konkurriert. Insbesondere erschwert die Durchführung von Schwingfesten eine Realisierung, da die für Schwingfeste erforderlichen Installationen und Infrastrukturen auf einem Kunstrasenplatz nur noch eingeschränkt möglich wären.

Zudem sind die räumlichen Voraussetzungen beschränkt. Das Areal weist nicht die erforderlichen Abmessungen auf, um einen den heutigen Anforderungen entsprechenden Fussball- bzw. Kunstrasenplatz zu realisieren. Aufgrund der Nutzungskonflikte sowie der ungenügenden Flächenverhältnisse eignet sich der Standort Stumpenmatt nur eingeschränkt für eine langfristige Erweiterung der Sportinfrastruktur. Hinzu kommt, dass das Gebiet selbst im Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) mit dem Erhaltungsziel a (Erhalten der Beschaffenheit) überlagert ist. Für das

direkt nördlich Angrenzende Ensemble um die Pfarrkirche Sankt Sigismund und Walburga ist sogar das Erhaltungsziel A (Erhalten der Substanz) vermerkt.

- Erhaltungsziel A:**
Erhalten der Substanz
Alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral erhalten, störende Eingriffe beseitigen.
Empfehlung: Abbruchverbot, keine Neubauten und Detailvorschriften für Veränderungen.
- Erhaltungsziel B:**
Erhalten der Struktur
Anordnung und Gestalt der Bauten und Freiräume bewahren, für die Struktur wesentliche Elemente und Merkmale integral erhalten.
Empfehlung: Abbruch von Altbauten nur in Ausnahmefällen, besondere Vorschriften für Umbauten und zur Eingliederung von Neubauten.
- Erhaltungsziel a:**
Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche. Die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten bewahren, störende Veränderungen beseitigen.
Empfehlung: kein Baugebiet, strenge Gestaltungsvorschriften für standortgebundene Bauten und spezielle Vorschriften für Veränderungen an Altbauten

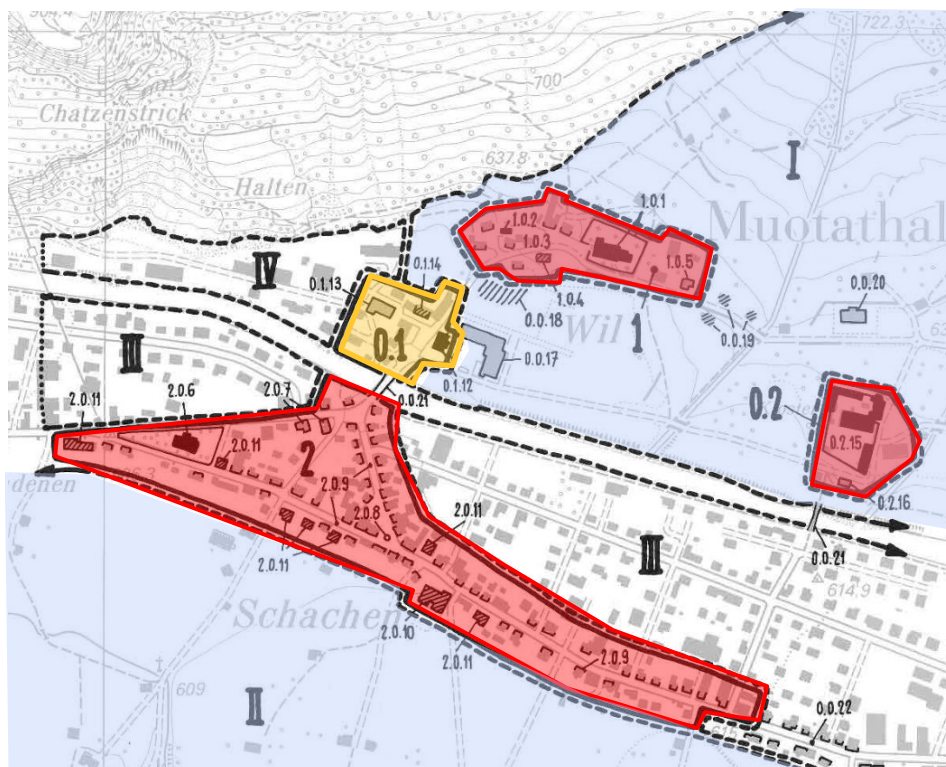


Abb. 21: Auszug ISOS Inventarblatt 3274 von 1987.

Balm Der Fussballplatz Balm als älterer Rasenplatz in der Gemeinde ist in einem mangelhaften Zustand und ungeeignet für die Spielaustragung. Die eingeschränkten Platzverhältnisse lassen keine normgerechte Spielfelddimensionierung zu (64 m Breite zuzüglich eines beidseitigen 3 m Sicherheitsbereichs). Eine räumliche Erweiterung vor Ort ist nicht möglich. Nördlich grenzen die Strasse und bestehende Bauten an, während südlich die Muota verläuft, für welche die Gewässerraumausscheidung noch pendent ist. Zudem liegt der Platz abseits des Dorfs und ist damit auch hinsichtlich Erreichbarkeit für Sportanlässe eher ungeeignet.

Gemäss Siedlungsentwicklungskonzept (SEK) soll langfristig geprüft werden, ob der bestehende Fussballplatz einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden kann. Aufgrund dieser Entwicklungsperspektive eignet sich der Standort nicht als langfristiger Entwicklungsstandort für die Sportinfrastruktur. Eine Investition in einen zusätzlichen Kunstrasenplatz würde den strategischen Zielsetzungen der Gemeinde widersprechen.

Widmen Der Standort Widmen grenzt unmittelbar an die bestehende Sportanlage an und ermöglicht dadurch eine räumlich konzentrierte Weiterentwicklung der

bestehenden Infrastruktur. Bereits vorhanden sind ein Clubhaus mit Garderoben und Clubbeiz sowie die erforderlichen Parkieranlagen, welche auch für die Erweiterung genutzt werden können. Die Fläche erfüllt die Anforderungen hinsichtlich normgerechter Dimensionierung und Funktionalität und kann effizient in die bestehende Anlage integriert werden.

Zudem befindet sich die betroffene Fläche im Eigentum der Gemeinde und ist bereits seit der Ortsplanungsrevision 2013 als Reservegebiet für eine mögliche Erweiterung öffentlicher Anlagen vorgesehen. Der Standort Widmen ermöglicht eine flächensparende, zweckmässige und langfristig gesicherte Erweiterung der Sportinfrastruktur und erweist sich aus raumplanerischer Sicht als die geeignetste Lösung.

Alternative Varianten im Gebiet Widmen

Im Gebiet Widmen wurden verschiedene Varianten geprüft.

- Eine Variante sah einen Landabtausch mit der nördlich gelegenen Parzelle KTN 1814 vor. Diese Fläche liegt vollständig innerhalb von Fruchtfolgeflächen sowie des Grundwasserschutzbereichs. Ein entsprechender Ersatz der Fruchtfolgeflächen wäre erforderlich gewesen, wobei die Verfügbarkeit von zweckmässigen Ersatzflächen unklar ist. Zudem wurde die Fläche seitens Grundeigentümer nicht weiter für einen Tausch zur Verfügung gestellt.
- Weiter wurden verschiedene Varianten auf der Parzelle KTN 2024 geprüft, bei denen die bestehenden Gebäude (Stall und Remise) erhalten geblieben wären. Diese Varianten erwiesen sich als nicht realisierbar. Teilweise wäre der Fussballplatz auf landwirtschaftliche Anlagen wie eine Jauchegrube zu liegen gekommen oder sehr nahe an bestehende Gebäude herangerückt. Je nach Variante wäre auch der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichend gross gewesen.

Schlussfolgerung

Die Standortevaluation zeigte, dass die möglichen Alternativen unterschiedliche Einschränkungen aufweisen. Während der Standort Stumpfenmatt aufgrund von Nutzungskonflikten und räumlichen Begrenzungen zurückgestellt wurde und der Standort Balm nicht für eine sportliche Intensivierung sondern eine Umnutzung geeignet ist, erfüllt der Standort Widmen die erforderlichen Voraussetzungen für eine Einzonung.

Die geprüften Alternativen im Gebiet Widmen erwiesen sich als nicht realisierbar oder sind mit erheblichen Einschränkungen verbunden. Der vorgesehene Standort Widmen auf der Parzelle KTN 2024 ist daher als geeigneter Standort für die Realisierung eines zusätzlichen Kunstrasenplatzes zweckmässig und entspricht dem SEK der Gemeinde.

3. Anpassungen der Nutzungsplanung

3.1 Anpassungen Zonenplan

Auf der Parzelle KTN 2024 wird eine Zonenänderung vorgenommen. Im rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Muotathal ist die Parzelle zum Teil der Zone für öffentliche Anlagen (OeA) mit der Lärmempfindlichkeitsstufe II zugewiesen, während der übrige Teil ausserhalb der Bauzone in der Zone «übriges Gemeindegebiet – Reservegebiet mit empfohlenem Zonenzweck (OeA)» ohne Lärmempfindlichkeitsstufe liegt. Für die Realisierung des geplanten Kunstrasenplatzes wird eine Teilfläche der Parzelle in die Zone für öffentliche Anlagen (OeA) eingezont.

Einzonung

Die Einzonung umfasst eine Fläche von 8'468 m² und erfolgt abgestimmt auf das Vorhaben. Der östliche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Teil der Parzelle bleibt unverändert der bisherigen Nichtbauzone zugeordnet.

Änderungen

Einzelzoning von übriges Gemeindegebiet – Reservegebiet mit empfohlenem Zonenzweck (OeA) zu Zone für öffentliche Anlagen, ES II
(Fläche: 8'468 m²)

— Richtprojekt Sportplatz

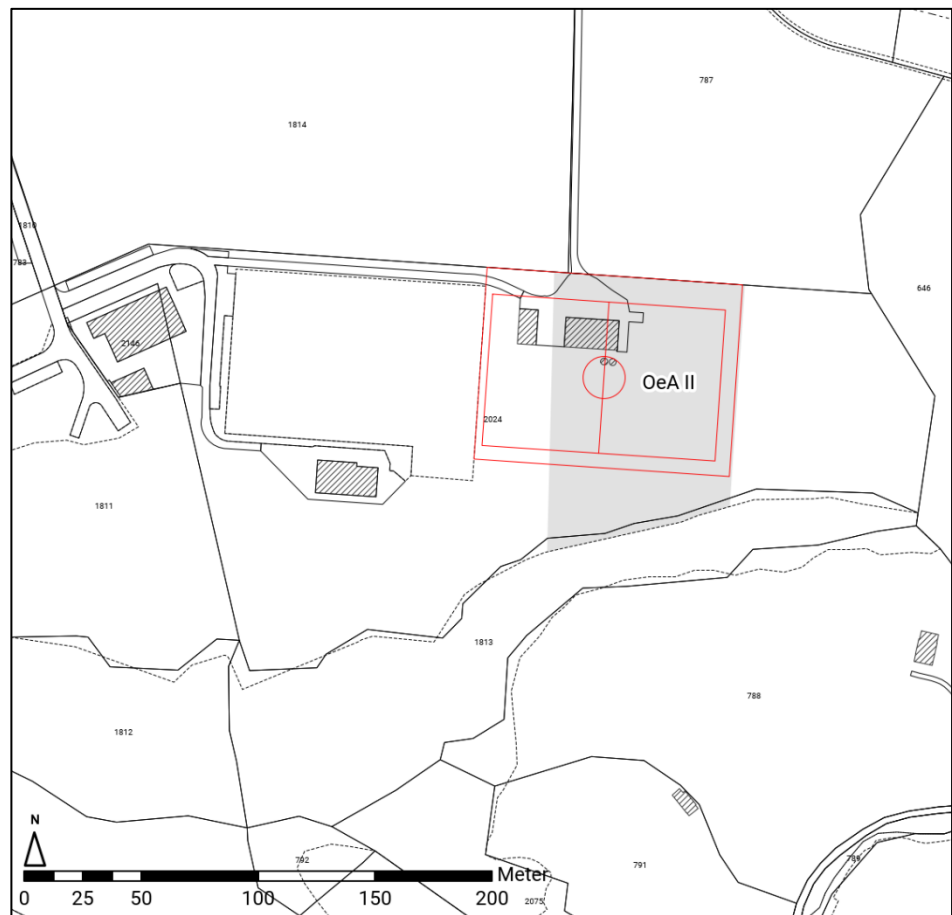


Abb. 22: Änderung der vorliegenden Teilnutzungsplanung

3.2 Zonenplan mit Änderungen

Die Abgrenzung der neuen Bauzonengrenze orientiert sich am vorgesehenen Projektperimeter des Kunstrasenplatzes. Gegenüber dem Wald wird eine zweckmässige Zonenabgrenzung sichergestellt, wobei Restflächen an Landwirtschaftszone verhindert werden. Die waldrechtlichen Vorgaben (Waldabstand) sind für die bauliche Entwicklung zu berücksichtigen.

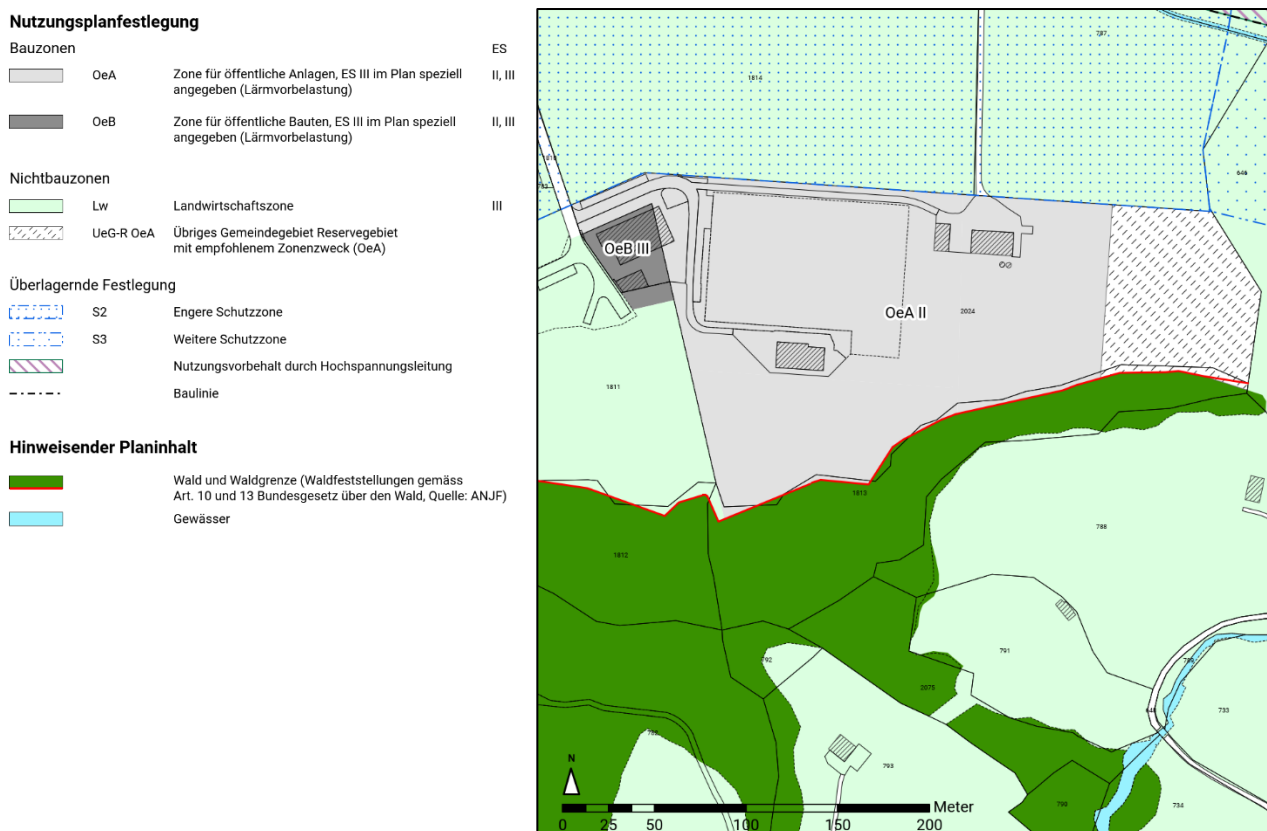


Abb. 23: Zonenplan mit Änderungen der vorliegenden Teilnutzungsplanung

3.3 Baureglement und Erschliessungspläne unverändert

Mit der Einzonung in die Zone für öffentliche Anlagen gelten die Bestimmungen des kommunalen Baureglements. Eine Änderung oder Ergänzung des Baureglements ist nicht vorgesehen. Die Nachführung der Erschliessungspläne (orientierenden Inhalte) erfolgt im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung.

3.4 Mehrwertabgabe

Gemäss § 36d Abs. 3 PBG ist bei einer Ein-, Um- oder Aufzonungen für ein Gemeinwesen, wie vorliegend vorgesehen, keine Mehrwertabgabe zu entrichten.

3.5 Entschädigung

Allfällige Entschädigungsfragen im Zusammenhang mit der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung werden ausserhalb der Nutzungsplanung privatrechtlich geregelt. Die Kündigung des Pachtvertrags wurde bereits eingeleitet, um die planerische Umsetzung zu ermöglichen.

4. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Gemäss Art. 47 der Verordnung über die Raumplanung (RPV) vom 28. Juni 2000 (SR 700.1) wird für die Genehmigung von Nutzungsplänen folgendes verlangt:

Artikel 47 RPV

¹ Die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde (Art. 26 Abs. 1 RPG) Bericht darüber, wie die Nutzungspläne die **Ziele und Grundsätze der Raumplanung** (Art. 1 und 3 RPG), die **Anregungen aus der Bevölkerung** (Art. 4 Abs. 2 RPG), die **Sachpläne und Konzepte des Bundes** (Art. 13 RPG) und den **Richtplan** (Art. 8 RPG) berücksichtigen und wie sie den **Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung**, Rechnung tragen.

² Insbesondere legt sie dar, welche Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen bestehen und welche notwendigen Massnahmen in welcher zeitlichen Folge ergriffen werden, um diese Reserven zu mobilisieren oder die Flächen einer zonenkonformen Überbauung zuzuführen.

Abb. 24: Ausschnitt aus Art.47 der Verordnung über die Raumplanung, Raumplanungsverordnung, RPV; SR 700.1, 16.03.2026

Die für das Vorhaben relevanten Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss Art. 1 und 3 RPG (SR 700) werden nachfolgend erläutert.

4.1.1 Art. 1 Abs. 1 RPG - Haushälterische Nutzung des Bodens

Die Einzonung umfasst rund 8'500 m² und beschränkt sich auf die für die Realisierung des Kunstrasenplatzes erforderliche Fläche. Durch die unmittelbare Lage neben der bestehenden Sportanlage Widmen sowie der Zone für öffentliche Anlagen können bestehende Infrastrukturen mitgenutzt und zusätzliche Flächenbeanspruchungen minimiert werden.

4.1.2 Art. 1 Abs. 2 lit. b RPG - Geordnete Besiedlung des Landes

Der Kunstrasenplatz ergänzt die bestehende Sportanlage Widmen und schliesst direkt an die bestehende Bauzone an. Dadurch erfolgt die Entwicklung an einem bereits genutzten Standort und trägt zu einer geordneten Siedlungsentwicklung bei.

4.1.3 Art. 3 Abs. 2 RPG - Schonung der Landschaft

Durch die Konzentration der Sportnutzungen an einem Standort wird ein weiterer Ausbau von Infrastrukturanlagen in der Landschaft vermieden bzw. minimiert. Die Planung verhindert eine übermässige Fragmentierung der Landschaft und beschränkt sich auf den für die Nutzung erforderlichen Bereich.

4.1.4 Art. 3 Abs. 3 RPG - Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung gestalten und in ihrer Ausdehnung begrenzen

Mit der vorliegenden Planung wird dem ausgewiesenen Bedarf nach zusätzlichen Trainings- und Spielflächen Rechnung getragen. Die bestehenden Naturrasenplätze sind witterungsabhängig und stark ausgelastet. Durch die Erweiterung am bestehenden Standort kann die notwendige Sportinfrastruktur bereitgestellt werden, ohne neue, voneinander getrennte Standorte schaffen zu müssen. Die Bauzonenerweiterung wird auf das erforderliche Mass beschränkt, die östlich angrenzenden Bereiche verbleiben in der Reservezone (Nichtbauzone) respektive der Landwirtschaftszone.

4.1.5 Art. 3 Abs. 4 RPG – Sachgerechte Standorte für öffentliche Bauten und Anlagen

Raumentwicklungsstrategie
Kanton Schwyz

Die kantonale Raumentwicklungsstrategie bezeichnet Muotathal als lokales Zentrum. Die RES sieht für solche Zentren eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung öffentlicher Infrastrukturen vor. Mit der Erweiterung der bestehenden Sportanlage wird das Sportangebot langfristig gesichert und eine wichtige öffentliche Infrastruktur weiterentwickelt. Das Vorhaben steht damit im Einklang mit den Zielsetzungen der kantonalen Raumentwicklungsstrategie.

Der Bedarf für einen zusätzlichen Allwetter-Fussballplatz wurde aufgezeigt. Die durchgeführte Standortevaluation zeigte, dass sich der Standort Widmen aufgrund der vorhandenen Infrastruktur, der Eigentumsverhältnisse sowie der räumlichen Voraussetzungen als die geeignetste Lösung erweist. Im Siedlungsentwicklungskonzept ist die Fläche als Entwicklungsgebiet für öffentliche Nutzungen und Sportanlagen festgelegt, womit die raumplanerische Gesamtbetrachtung sichergestellt ist.